

oto: H. Stöck

uch wenn es derzeit auf den Almen ruhiger zugehen mag: Es werden wieder Zeiten mit erhöhter Freizeitaktivität im alpinen Bereich kommen, in denen manch einen Almbauern ein mulmiges Gefühl beschleicht, wenn er sich fragt, ob er das Nötige tut, um einen eventuellen Haftungsfall bei Unfällen auf der Alm vorzubeugen. Dann ist es hilfreich, wenn man die rechtlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Haftungsrechts verinnerlicht hat und mit diesem Wissen die eigene Alm zur Kontrolle möglicher Haftungsrisiken begeht und wo nötig sichert.

Denkbar sind dabei unterschiedliche Gefahrenquellen, die zu Schäden führen können. In erster Linie sind dies: Zaunanlagen und ihre Durchlässe, Unfälle auf Wegen und Schäden, die durch Weidetiere verursacht werden können.

Verkehrssicherungspflicht

Zunächst gilt für errichtete Anlagen, wie auch Zaunanlagen und Durchlässe der allgemeine Haftungsgrundsatz des § 823 Abs. 1 BGB: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen

zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Was heißt das konkret? Was muss zur Gefahrenvermeidung alles getan werden? Was sind meine sogenannten "Verkehrssicherungspflichten"? Es besteht kein umfassendes Gebot, andere Menschen vor Selbstgefährdung zu bewahren. Daher kann, wer sich selbst verletzt, einen anderen wegen dessen Mitwirkung nur in Anspruch nehmen, wenn dieser ihm zurechenbar einen zusätzlichen(!) Gefahrenkreis für die Schädigung eröffnet hat. Denn derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage, gleich welcher Art, für Dritte schafft oder andauern lässt, hat die Rechtspflicht (=Verkehrssicherungspflicht), diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist aber nicht erreichbar und auch nicht gefordert. Es reichen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind.

Beispiel Zaunanlagen: Kritisch sind hier vor allem die Stellen, an denen der Durchlass durch/über eine Zaunanlage ermöglicht wird. Ein solcher Durchlass muss gewährleistet werden, um die Benutzung von vorhandenen Wegen durch die Erholungssuchenden zu ermöglichen. Je nach Wegeeignung können damit Viehgatter, Weidepeitschen, Viehroste, Drehkreuze, Schranken, Leitern und weitere Varianten verbunden sein. Diese Anlagen müssen erstens grundsätzlich gefahrlos zu benutzen und zweitens gut erkennbar sein. Letzteres bedeutet auf Wegen, die für Radfahrer geeignet sind, dass es ratsam ist, auf Hindernisse wie Viehroste, Gatter, Weidepeitschen, etc. mit Warnschildern in einigem Abstand vorab hinzuweisen und den Durchlass selbst gut sichtbar zu gestalten, wie z.B. durch rot-weiße Farbgebung. Wenn man eine pauschale Aussage treffen möchte, welcher Weg dabei für Radfahrer geeignet ist, wird man annehmen können, dass ein normaler Wirtschaftsweg geeignet ist, nicht jedoch ein schmaler unbefestigter Wanderpfad. Letzterer ist damit nur zu Fuß zu betreten und auch der Weidedurchlass muss in einem solchen Fall nur für Wanderer geeignet sein.

Mit Blick auf mögliche Unfälle auf Wegen können wir zunächst festhalten, dass weder ein öffentlicher Feld- und Waldweg, noch ein privater Wirtschaftsweg, noch ein Wanderweg einen bestimmten Ausbauzustand aufweisen muss. Normale Schlaglöcher müssen daher auch nicht unverzüglich verfüllt werden, um Stürze zu verhindern. Mit gängigen Schlaglöchern ist bei dieser Art von Wegen zu rechnen. Auch mit anderen Wegeanlangen wie z. B. Wasserabflussrinnen ist in der freien Natur zu rechnen. Sie lösen bei sachgerechtem Einbau keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht aus. Was anderes gilt bei Arbeiten der Wegeunterhaltung/-sanierung. Auf Gefahren bei diesen Arbeiten – vergleichbar der Waldarbeit – muss hingewiesen werden und sie müssen sorgfältig ausgeführt werden.

Erforderliche Sorgfaltspflicht

Bei den Weidetieren liegt der gesetzliche Haftungsgrundsatz im § 833 BGB. Dort heißt es zur Nutztierhaftung: "Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (= Gefährdungshaftung, gilt z. B. für jeden "normalen" Hundehalter: Hundehalter haftet, wenn Hund Schaden anrichtet). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (= Verschuldenshaftung)." Der letzte Satz ist



Bei Wanderpfaden reicht ein Weidedurchlass für Fußgänger.

für den Landwirt als Nutztierhalter wie auch für den Nutztieraufseher auf der Alm maßgeblich. Entscheidend ist damit im Zusammenhang mit Weidetieren, die erforderliche Sorgfalt bei der Beaufsichtigung der Tiere an den Tag zu legen. Dabei ist auf die Auswahl geeigneter Tiere, nicht auffällig und aggressiv, genauso zu achten, wie auf die Errichtung geeigneter Einfriedungen. An Stellen, an denen erhöhter Verkehr kumuliert und gefahrloses Ausweichen von Mensch und Tier bei Begegnungen nicht möglich ist, müsste man auch über abschnittsweise zusätzliche Zäune nachdenken. Dies muss jedoch im Einzelfall genauer betrachtet und bewertet werden.

Hinweisschilder an den Durchlässen allein sind keine Wunderwaffe gegen



Bei Mutterkühen mit Kälbern ist vom Halter besondere Sorgfalt gefordert und beim Wanderer Vorsicht erforderlich.

Haftungsfälle, aber jedenfalls sehr hilfreich und auch zweckmäßig, um die Erholungssuchenden auf angepasstes Verhalten hinzuweisen und damit Unfällen vorzubeugen. Wer dann trotzdem meint, ein Selfie mit einem Rind machen zu müssen, tut dies auf eigene Gefahr.

Betriebshaftpflicht prüfen

Abschließend sei noch auf einen versicherungsrechtlichen Aspekt hingewiesen. Es kursiert gemeinhin die Vorstellung, dass in unseren Zeiten Menschen dazu neigen würden, im Falle, dass sie selbst einen Schaden erleiden, z. B. bei einem Unfall beim Freizeitsport wie Mountainbiken, versuchen würden, einen "Schuldigen" dafür auszumachen.

Es ist dies oftmals weniger böse Absicht der Verunfallten, sondern ein automatisiertes Vorgehen, wie Versicherungen untereinander versuchen, auszutarieren, wer am Schluss einen Schaden finanziell zu tragen hat. So kann es sein, dass die Krankenversicherung des Verunfallten versucht, von einer Betriebshaftpflicht für Behandlungskosten Regress zu nehmen, ohne dass der Verunfallte daran ein Eigeninteresse hätte. Wenn es zu einem Unfall auf dem eigenen Almgebiet kommen sollte, ist es daher von eminenter Bedeutung, eine ordentliche Haftpflichtversicherung vorweisen zu können. Ob dieser Versicherungsschutz gegeben ist, der die Weidetierhaltung miteinschließt, sollte überprüft werden.

Richeza Herrmann

Anstellung von Almpersonal

Zusammenfinden und Zusammenarbeiten



ie Auswahl des Almpersonals und eine erfolgreiche Einarbeitung auf der Alm sind entscheidend für einen erfolgreichen Almsommer. Besonders wenn neues Almpersonal gebraucht wird, ist es sinnvoll, sich intensiv mit der Neuanstellung zu beschäftigen. Aber auch wenn Personal schon seit längerem auf der Alm ist, schadet es nicht, die Zusammenarbeit zu überdenken und mögliche Verbesserungen zu erarbeiten. Zwei Bereiche sind bei der Anstellung von Almpersonal besonders wichtig: Zum einen sind die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Dinge zu klären (siehe Seite 7) und zum anderen das Zusammenfinden und die Zusammenarbeit.

AVO vermittelt Personal

Auf der Internetseite des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern kann ein Formular für ein Stellengesuch um eine Almstelle abgerufen werden, in das Stellensuchende ihre Voraussetzungen eintragen sollten sowie räumliche